
1. Vorwort

Ziel ist es, unsere Auftraggeber so schnell und effizient wie nur möglich zu bedienen. Wir wollen uns nicht mit rechtlichen Dingen herumschlagen, deshalb sind alle notwendigen Punkte in dem nachfolgenden Regelwerk eindeutig und abschließend geregelt.

Bei uns gibt es daher nur Verträge, bei denen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsgrundlage sind. Neben den rechtlichen Regelungen sind auch die Laborbedingungen wesentliche Grundlage des Vertrages.

2. Allgemeines

2.1

Unsere Angebote werden unter der Voraussetzung abgegeben, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsinhalt werden. Entsprechend erfolgen Leistungen und Lieferungen nur unter Berücksichtigung unserer AGB.

Anderslautende oder entgegenstehende Verkaufsbedingungen der Auftraggeber werden nicht anerkannt, es sei denn es besteht für den konkreten Fall eine ausdrückliche Notwendigkeit und diese wird schriftlich bei Vertragsschluss von der KMW anerkannt.

Einer Angebotsannahme unter Hinweis auf die eigenen Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

2.2

Der Auftraggeber hat auf das Angebot der KMW einen schriftlichen Auftrag zu erteilen. Im Fall der mündlichen Auftragserteilung kommt der Vertrag erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der KMW zu Stande.

3. Angebot

Die Angebote der KMW sind stets freibleibend und haben, soweit nichts anderes angegeben ist eine Gültigkeitsdauer von einem Monat ab Angebotsdatum. Irrtümer in den Angaben der Auftragsbestätigung, Rechnungen und Kalkulations- und Schreibfehler binden uns nicht.

Das Angebot setzt sich zusammen aus der Beschreibung der Aufgabe, des Umfangs der zu erbringenden Leistung, der Vereinbarung hinsichtlich der An- bzw. Rücklieferung, etwaiger terminlicher Fragen, sowie der Einbeziehung der AGB und der Preisgestaltung.

Verbindliche Termine kommen in jedem Fall erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der KMW zu Stande. Soweit ein Termin nicht ausdrücklich als Fixtermin bezeichnet ist, gilt ein Termin ausschließlich als Zeitrahmen.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Erfüllung und Beachtung aller notwendigen rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, wie Einfuhrgenehmigungen, Verzollungen, Patentrechte und Legalität des Produkts.

Soweit aufgrund der Besonderheit einer Lieferung sich die KMW verpflichtet, ein Produkt im Zollhafen abzuholen, kann die KMW die Erfüllung dieser Verpflichtung von der Vorauskasse eines Vorschusses in Höhe der Zollkosten abhängig machen.

Das Angebot (Bemusterung) wird auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen des Auftraggebers erstellt. Der

Auftraggeber trägt das Risiko der Messbarkeit des Produktes.

Erst nach erfolgter Inaugenscheinnahme kann die KMW darüber entscheiden ob das Produkt ohne weiteres messbar ist.

Sofern das Produkt nur nach einer Entgratung oder beispielsweise Veränderung von Konturen messbar ist, wird die KMW sofort darauf hinweisen.

Bei Kostenänderungen erfolgt ein Nachtragsangebot. Sofern der Auftraggeber notwendigen und vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zustimmt, gilt der Auftrag als gekündigt.

I. ü. sind nachträgliche Änderungen oder Auftragsmehrungen durch den Auftraggeber nicht vom Angebot umfasst. Hierfür wird in jedem Einzelfall ein gesondertes Nachtragsangebot durch die KMW unterbreitet.

Soweit sich im Rahmen der Bearbeitung durch die KMW notwendige technische oder gestalterische Änderungen aufzeigen, wird die KMW den Auftraggeber hierauf hinweisen. Im Einzelfall ist dann zwischen den Parteien ggf. eine Erweiterung des Auftrages zu vereinbaren.

3.1. Nachtragsangebot

Erst nach erfolgtem Augenschein kann die KMW darüber entscheiden, ob das zu untersuchende Objekt nachbehandelt werden muss (evtl. Entgratung oder Zerstörung von Konturen), für diesen Fall wird die KMW sofort ein neues Angebot unterbreiten. Sofern der Auftraggeber der Maßnahme nicht zustimmt, gilt der Auftrag als gekündigt. Kosten?

3.2. Kosten

Kosten, die bis zur Erkennbarkeit der Erstellung eines Nachtragsangebots entstanden sind, trägt der Auftraggeber.

5. Zahlungsbedingungen

Gültig sind die jeweils angegebenen Stundensätze bzw. Einheitspreise in den dem Vertragsschluss zugrundeliegenden Angebot.

Sämtliche Preise gelten zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Vergütung ist ohne Abzug bei Lieferung bzw. Abnahme fällig.

Skontierungen sind nur zulässig, soweit sie im Angebot aufgeführt sind und eine vollständige Zahlung des Preises erfolgt. Bei Teilleistungen ist eine Skontierung grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.

Der Auftraggeber kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Fälligkeit leistet. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto der KMW entscheidend.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist die KMW berechtigt, Verzugszinsen i. H. v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, sowie pauschale Mahnspesen i. H. v. 15,00 € je Mahnschreiben zu verlangen.

Der An- und Abtransport des Auftragsgegenstandes erfolgt auf Kosten und ggf. auf Geheiß des Auftraggebers.

Verpackungsmaterial ist grundsätzlich von der Auftraggeberin zu stellen, das Risiko einer ordnungsgemäßen Verpackung trägt ebenfalls die Auftraggeberin.

6. Liefer- und Leistungszeit

Bei den im Angebot enthaltenen Lieferterminen und Fristen handelt es sich um unverbindliche ungefähre Zeitangaben.

Der Beginn der angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die ordnungsgemäße und vollständige Anlieferung des Produkts durch den Auftraggeber, sowie die Messbarkeit des Produkts voraus.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, behördlicher Anordnungen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten führen nicht zu Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers. Die Firma KMW ist in diesem Fall berechtigt, teilweise oder ganz vom Vertrag zurückzutreten.

7. Laborhinweise

Der Auftraggeber stimmt der EDV-mäßigen Sicherung der kompletten Daten des Angebots und der Auftragsgrundlagen zu.

Soweit nicht anderes vereinbart ist, erfolgt die Bemusterung in Anlehnung an VDA Band 2 Kapitel 4, DIN ISO 1101, Sprache Deutsch.

Eine Bemusterung nach ANSI/ASME Y 14.5M oder in englischer Sprache ist gesondert zu beauftragen.

Um eine größtmögliche Kompatibilität zu erreichen erfolgt die Bemusterung standardgemäß in Excel 2003 – Format.

Der Auftraggeber hat der KMW alle benötigten Daten für die 2D/3D-Auswertungen vollständig und korrekt zur Verfügung zu stellen. Bei 2D-Daten z.B. dxf-Format, müssen die auszuwertenden Konturen im Maßstab 1:1 zur Verfügung gestellt werden.

Soweit ein bestimmtes Merkmal (bzw. Innenleben) nicht gemessen werden kann, ist eine entsprechende Leistung durch die KMW nicht geschuldet.

Vom Auftraggeber vorgegebene Nummerierungen werden übernommen, bei nicht nummerierten Zeichnungen wird die Nummerierung durch die KMW durchgeführt.

Klammermaße (sog. Info-Maße) werden nicht berücksichtigt. Wenn nicht anders vereinbart, werden auch diverse Merkmale, wie Radien, Facetten, Übergänge u.s.w. nur optisch überprüft.

Spezifische Materialanforderungen, wie Oberflächenbeschaffenheit, Materialanalysen, Gewicht, Leitfähigkeiten, Schichtdickenprüfung u.s.w. werden von der KMW nicht geprüft, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

8. Mängelanzeige/Gewährleistung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Leistungserbringung sofort nach Erhalt der Leistung zu prüfen. Diese Mängel sind innerhalb einer Woche nach Übergabe schriftlich mitzuteilen. Etwas anderes gilt, soweit Mängel der Leistungen trotz sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, in diesem Fall sind die Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Leistung lösen keinerlei Mängelansprüche aus.

Für den Fall der berechtigten Mängelrüge hat die KMW das Recht auf Nacherfüllung.

Erst nach dem Fehlschlagen des zweiten Nachbesserungsversuches können Schadensersatzansprüche oder Ansprüche des Auftraggebers auf eine Selbstvornahme vorliegen.

Im Falle einer notwendigen Nacherfüllung übernimmt die Firma KMW die Kosten der Versendung bzw. Auftraggebers vom Sitz des Auftraggebers. Der Sitz des Auftraggebers ist der im Vertrag angegebene Firmensitz. Kosten der Verpackung werden nicht erstattet, da davon auszugehen ist, dass die ursprüngliche Verpackung wieder verwendet werden kann.

9. Haftungsbeschränkung

Die Haftung für eine nachweislich fehlerhafte Dienstleistung der KMW wird insgesamt auf die Höhe des Auftragswertes beschränkt. Hierbei inbegriffen sind Folgeschäden, die dem Auftraggeber entstanden sind, sowie Schadensersatzleistungen für vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Produkte, die durch die KMW beschädigt wurden, soweit nicht eine Versicherung hierfür eintrittspflichtig ist.

Die Haftung ist insoweit auf den vom Auftraggeber zu erbringenden Wertnachweis, maximal jedoch auf die Höhe des Auftragswertes beschränkt.

Die KMW haftet in den Fällen der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Ausschluss des Rücktrittsrechts

Der Auftraggeber kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Auftragnehmer eine Pflichtverletzung zu vertreten hat. Eine Mängelanzeige rechtfertigt nicht den Rücktritt.

11. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen/Leistungen, sowie Schadensersatzansprüche gegen die KMW gleich aus welchem Rechtsgrund ist auf ein Jahr beschränkt.

Für den Fall des Vorsatzes bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.

Beginn der Verjährung ist der Zeitpunkt der Ablieferung des Werkes beim Auftraggeber. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Teilerücklieferung

Soweit zwischen den Parteien nicht anders vereinbart hat der Auftraggeber das zu vermessende Produkt nach Erledigung des Auftrages von der KMW abzuholen bzw. abholen zu lassen. Der Auftraggeber ist mit der Abholung in Verzug, wenn seit der Versendung der Leistung der KMW eine Woche vergangen ist. In diesem Fall ist die KMW berechtigt Lagergeld i. H. v. 10 % des Auftragswertes pro angefangenen Monat pauschal zu fordern. Der Nachweis eines höheren Schadens ist der KMW gestattet, umgekehrt ist der Auftraggeber berechtigt, einen geringeren Schaden oder keinen Schaden nachzuweisen.

Die Aufbewahrungsfrist für die KMW endet 3 Monate nach Eintritt des Verzuges, sie ist dann berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers die Entsorgung des Produkts herbei zu führen.

13. Teillieferungen/Aufrechnungsverbot/Abtretungsverbot

Die KMW ist berechtigt, Teillieferungen zu erbringen, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem

Auftraggeber ist es nicht gestattet, unbestrittene oder rechtskräftige Forderungen an Dritte abzutreten.

14. Geheimhaltung, Schutz- und Urheberrechte

Beide Parteien verpflichten sich über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

Jede Partei ist verpflichtet, vor Verwendung von wechselseitig ausgetauschten Datenträgern diese auf Virenbefall zu überprüfen. Schäden, die durch Nichtachtung dieser Bestimmung entstehen, gehen nicht zu Lasten der jeweils anderen Partei.

Messprogramme sind Eigentum der KMW und sind nicht Bestandteil der zu erbringenden Leistung.

Der Auftraggeber hat die gelieferten Prüfprotokolle als urheberrechtlich geschütztes Material zu behandeln.

Grundsätzlich hat ein Auftraggeber die KMW gegenüber Ansprüchen von Rechtsinhaber eines evtl. verletzten Rechtes frei zu stellen.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Rothenkreuz bzw. Salzweg - Straßkirchen, Gerichtsstand ist Passau.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, wird die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck und den vertraglichen Willen der beiden Parteien am nächsten kommt. Dies gilt auch für fehlende Regelungen, die trotz sorgfältiger Vertragsformulierung nicht enthalten sind aber bei verständiger Würdigung von den Parteien aufgenommen worden wäre. I. ü. bleiben die gültigen Bestimmungen davon unberührt.